



Amt für Stadtplanung und Verkehr

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2680
Fax +43 662 8072
stadtplanung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Christian Hörbinger
Dipl.-Ing. Laura Sidonie Mayr
Tel. +43 662 8072 2362

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/03/55940/2020/005

5.10.2020

Betreff

Projektbeschreibung zur Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts und Evaluierung des REK 2007

Amtsbericht

1. Anlass

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) stellt das wesentliche Planungsinstrument auf Stadt- bzw. Gemeindeebene zur Definition der langfristigen Planungsziele sowie zur Festlegung von Maßnahmen für die räumliche Entwicklung der Stadt dar. Die rechtliche Grundlage für das Räumliche Entwicklungskonzept ist das Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009 i.d.F. LGBl Nr 77/2020).

Entsprechend § 20 ROG 2009 sind die Pläne der örtlichen Raumplanung alle 10 Jahre zu überprüfen. Um diese Vorgaben zu erfüllen, wurde eine Evaluierung durchgeführt und liegt in Form des beiliegenden Evaluierungsberichts vor.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des ROG 2009 und gemäß des Auftrags im Parteienübereinkommen ist nunmehr die Neuaufstellung des derzeit gültigen REK 2007 innerhalb der laufenden Funktionsperiode beabsichtigt.

Dazu heißt es auf Seite 11 des Parteienübereinkommens:

„Dieses neue REK soll schlank, stringent und übersichtlich gehalten werden und für die großen Themen wie etwa Wohnen, Wirtschaft, Mobilität und Klimaschutz eine Basis bilden.“

Im Vergleich zur rechtlichen Grundlage des aktuell gültigen REK 2007 fand mit der Erlassung des ROG 2009 ein Systemwechsel hinsichtlich der Zielsetzungen und der Funktion des REK für die örtliche Raumplanung statt. Der Fokus des Instruments REK liegt nun verstärkt auf der Flächen- & Bedarfsorientierung als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Maßgebliches Ziel des Gesetzgebers mit dieser neuen Regelung ist es, im Sinne einer langfristigen Planungssicherheit die Konzentration der Planung der Nutzungen weg von Flächenwidmungsplanverfahren hin zum REK zu bewirken. Verfahrenstechnisch werden wichtige Prüfschritte von Widmungsverfahren (Umweltprüfung) von der Ebene des Flächen-

widmungsplans auf die Ebene des REK verlagert. Weiters ist ein Planungshorizont von 20 – 25 Jahren zu berücksichtigen.

Entsprechend der früher gültigen Vorgabe wurde im REK 2007 ein Baulandbedarf für einen Zeitraum von 10 Jahren berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die im REK 2007 ausgewiesenen Entwicklungspotentiale zur Deckung des ermittelten Baulandbedarfs für „Wohnen“ weitgehend realisiert, jener für „Gewerbe“ zu gut zwei Drittel. Dadurch ist insbesondere im Bereich „Wohnen“ Handlungsbedarf gegeben.

Das Baulandbedarfsdeckungsmodell des REK 2007 wurde mit einer Annahme zur Flächenmobilisierung hinterlegt, um die tatsächlichen Verfügbarkeiten am Grundstücksmarkt abzubilden. Im Stadtgebiet sind dennoch weitere geeignete Bebauungsreserven vorhanden, die jedoch bisher nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung gestanden sind. Auch aufgrund der sich nun nach rund 12 Jahren nach Beschluss des REK 2007 gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich und ökologisch geänderten Rahmenbedingungen ist eine Überarbeitung des REK inkl. Neuermittlung des Baulandbedarfs für Wohnen und Arbeiten sowie Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Darüber hinaus sind Konzepte und Strategien zu entwickeln, um die Verfügbarkeit von Entwicklungspotentialen zu optimieren. Im Zuge der Neuaufstellung des REK ist, wie erwähnt, ein Baulandbedarf für 25 Jahre auszuweisen.

Im Zuge der Evaluierung wurden keine Fehlentwicklung oder Entwicklungsdefizite gemäß § 20 Abs 2 ROG festgestellt, wodurch ein Revisionsverfahren einzuleiten wäre. Jedoch sind durch die grundlegende Änderung der gesetzlichen Grundlagen sowie das Realisieren der angenommenen Entwicklungspotentiale im Baulandbedarfsdeckungsmodell sowohl wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen als auch andere wichtige öffentliche Interessen gegeben, wodurch entsprechend § 26 Abs 3 ROG 2009 die Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzepts erforderlich wird.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Evaluierung, den geänderten gesetzlichen Grundlagen sowie den Vorgaben aus dem Parteienübereinkommen wird die Neuaufstellung des REK bearbeitet.

2. Gesetzliche Vorgaben für eine Neufassung des REK

Grundlage für die Erstellung des neuen REK ist das Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG 2009). Die Neuerstellung des REK hat folgende gesetzliche Bestimmungen des ROG 2009 zu berücksichtigen:

- § 5a Umweltprüfung
- § 23 Aufgabe und Wirkung des Räumlichen Entwicklungskonzepts
- § 24 Bestandsaufnahme
- § 25 Inhalte des Räumlichen Entwicklungskonzepts
- § 26 Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzepts

Die Erstellung des REK erfolgt unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften gemäß § 65 i.V.m §§ 74 bis 76 ROG 2009.

Entsprechend § 5a Abs 1 ROG 2009 sind Planungen wie ein REK einer Umweltprüfung zu unterziehen, „wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“. Die Durchführung dieser Umweltprüfung wird in der Stadt Salzburg alleine auf Grund der Quantität der zu berücksichtigenden Schutzgüter sowie des großen Umfangs der zu prüfenden Flächen eine organisatorische Herausforderung und bedarf eines sehr hohen Ressourceneinsatzes. Aufgrund der gegebenen Personalressourcen in der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr und zur Sicherstellung der laufenden gesetzlich verpflichteten Tätigkeiten (insbesondere der laufenden Sachverständigendienst) sowie der aktuellen Projektentwicklungen mit den damit verbundenen Ordnungsverfahren wird zur Durchführung der Umweltprüfung des

REK eine externe Beauftragung erforderlich sein, welche sich auch im Budget für das Jahr 2021 und 2022 niederschlägt (siehe Kap. 9 Folgekosten).

3. Funktion, Prozess und Struktur des neuen REK

Im Vordergrund der REK Erstellung steht das Ziel, die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten und zukünftig zu steigern. Dazu muss für aktuelle Herausforderungen und künftige Entwicklungen im Bereich des Wohnens, Arbeitens, des Verkehrs sowie im Bereich der baulichen Entwicklung der Stadt, Bodenpolitik, der Freiraumentwicklung und der Klimawandelanpassung eine neue Planungsgrundlage geschaffen werden. Gleichzeitig ist es wichtig, für künftige Generationen einen möglichst großen Handlungsspielraum offen zu halten.

Das REK soll für die nächsten 25 Jahre eine Vision für die zukünftige Stadtentwicklung skizzieren und verbindliche Festlegungen für die räumliche Entwicklung der Stadt treffen. Diese Vision – in Form von Leitsätzen – bildet den Überbau und Rahmen für das REK.

Darauf bauen die generellen Ziele und Maßnahmen auf, welche die Grundlage für die jeweiligen konkreten Planungsvorgaben der Entwicklungspotentiale darstellen. Im Vordergrund steht dabei der konkrete räumliche Bezug von Planungszielen. Das REK soll eine fachliche und faktenbasierte Grundlage für künftige Planungen liefern.

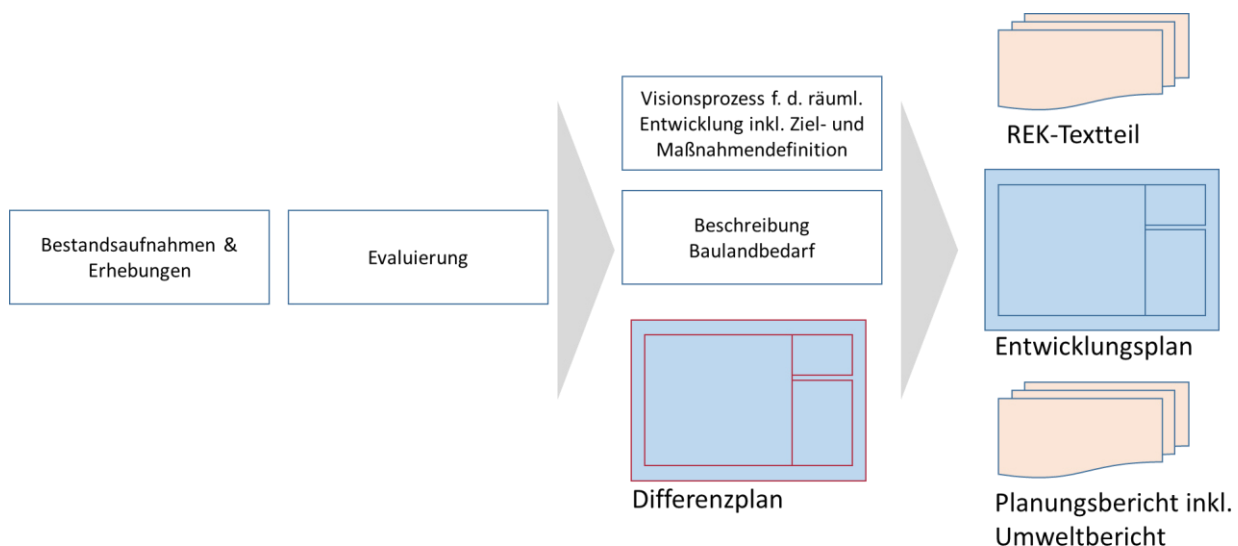


Abbildung 2: REK Aufbau; eigene Darstellung MA 5/03

Einleitend zur Neuaufstellung des REK wurde eine Evaluierung des REK 2007 vorgenommen. Aktuell arbeitet die MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr zum Teil noch an der Grundlagenerhebung und der Bestandsanalyse entsprechend den Vorgaben des Landes. Dabei werden zu wesentlichen Themen der Stadtentwicklung, unterstützt durch umfassende Studien, die bisherigen Entwicklungen sowie die aktuelle Situation erfasst, beschrieben und quantifiziert. Im weiteren Prozess wird dazu ein weiterer Amtsbericht/Grundlagenbericht inkl. thematischer Bestands- und Analysepläne vorgelegt werden, der diese Ergebnisse entsprechend abbildet.

Aus dieser Evaluierung und Grundlagenerhebung - ergänzt um einen parallel geführten „Visionsprozess“ - ergeben sich die künftigen Herausforderungen sowie thematischen Handlungsfelder für die künftige Stadtentwicklung der Stadt Salzburg. Diese wiederum sollen in konkrete, möglichst messbare und verbindliche räumliche Entwicklungsziele und Maßnahmen heruntergebrochen werden. Das Ergebnis wird im REK-Textteil verschriftlicht.

Ein Kernelement des REK ist die Definition des 25-jährigen Baulandbedarfs. Dieser Baulandbedarf ist sowohl für die künftige Entwicklung von Wohnen und als auch von Arbeiten in der Stadt zu definieren. Neben der reinen quantitativen Zunahme der Bewohner*innen, Beschäftigten und Arbeitsstätten sind auch qualitative Entwicklungen und die damit einherge-

henden Erfordernisse zu berücksichtigen. Beispiele hierfür wären demographische Entwicklungen, Veränderungen in Haushaltsgrößen oder geänderte Anforderungen von bestehenden und potentiell künftigen Wirtschaftsbetrieben. Dazu wird ein Baulandbedarfsdeckungsmodell erarbeitet. Von größter Bedeutung hierbei ist die Sicherstellung einer tatsächlichen Verfügbarkeit der Entwicklungspotentiale.

Formal ist ein „Differenzplan“ mit den möglichen Entwicklungspotentialen zu erstellen. Der „Differenzplan“ enthält dabei all jene Flächen, die grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung aus fachlicher Sicht geeignet wären. Diese Flächen sind einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei werden die Auswirkungen einer möglichen Entwicklung der Fläche auf diverse Schutzgüter (u.a. Boden, Luft, Mensch etc.) geprüft und in einem sogenannten Umweltbericht festgehalten. Auf Basis dieser Prüfung sowie einer fachlichen Einschätzung werden für jede Fläche die Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben für eine bauliche Entwicklung definiert. Für die Erstellung des sogenannten „Entwicklungsplans“ ist schließlich der ermittelte Baulandbedarf für die nächsten 25 Jahre zu berücksichtigen. Im entsprechenden Ausmaß sind basierend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung Flächen in den „Entwicklungsplan“ aufzunehmen.

Dieser Plan bildet die künftigen Entwicklungspotentiale im Rahmen des REK ab und wird gemeinsam mit dem Planungsbericht entsprechend den Vorgaben im ROG 2009 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Nach Abschluss der öffentlichen und politischen Diskussion wird das REK zum Beschluss vorgelegt.

Das neue REK bildet in weiterer Folge die Grundlage für die nachgelagerten Verordnungsverfahren im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen. Auf dieser Ebene werden verbindliche Festlegungen getroffen, die auf den im REK definierten Zielen und Maßnahmen beruhen. Dadurch soll ein möglichst hoher Zielerreichungsgrad der im Rahmen des REK definierten Ziele sichergestellt werden.

Um diesen hohen Zielerreichungsgrad zu erreichen, muss das neue REK auch visionär und innovativ und an den aktuellen Trends und Herausforderungen orientiert sein. Es gilt die Balance zwischen konkreten, verbindlichen Zielsetzungen und einem Handlungsspielraum für ein flexibles Agieren im Bereich der Stadtentwicklung für die nächsten 25 Jahre! zu finden. Das REK verfügt dabei über einen starken Raumbezug und enthält relevante Aussagen zur künftigen Entwicklung der Stadt. Die Erarbeitung soll in einem möglichst niederschweligen und mit anderen Akteur*innen abgestimmten Prozess erfolgen.

4. Rückblick REK 2007

Einleitend zur Neuaufstellung des REK wurde eine Evaluierung des REK 2007 vorgenommen. Der Evaluierungsbericht liegt diesem Amtsbericht bei (siehe Beilage 1). Entsprechend des Evaluierungsergebnisses werden die Ziele und Maßnahmen sowie die thematischen Handlungsfelder des neuen REK konzipiert. Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefizite entsprechend § 20 Abs 2 ROG 2009 wurden nicht festgestellt. Im Gegenteil dazu konnten zahlreiche Entwicklungsziele erreicht werden und die Prognosen zur künftigen Entwicklung der Stadt waren korrekt bzw. haben sich als treffsicher erwiesen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind im beiliegenden Bericht detailliert dargestellt.

5. Inhaltliche Rahmenbedingungen des REK

Auf die Konzeption des neuen REK wirken unterschiedliche Aspekte: Globale Megatrends, gesetzliche Grundlagen, übergeordnete Strategien, politische Zielsetzungen sowie fachliche Ansprüche.

Die inhaltliche Grundlage ergibt sich einerseits aus den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach § 2 ROG 2009. Die Erarbeitung des REK stützt sich dabei in erster Linie auf folgende Ziele und Grundsätze:

- § 2 Abs 1 Z 1 ROG 2009 „Die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt sind nachhaltig zu sichern.“
- § 2 Abs 1 Z 2 ROG 2009 „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Die Vielfalt von Natur und Landschaft ist zu erhalten. ...“
- § 2 Abs 1 Z 5 ROG 2009 „Gewerbe, Industrie und Handel sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern...“
- § 2 Abs 1 Z 8 ROG 2009 „Die Erhaltung und Entwicklung einer möglichst eigenständigen und nachhaltigen Energieversorgung ist zu unterstützen.“
- § 2 Abs 2 Z 1 ROG 2009 „haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland“
- § 2 Abs 2 Z 3 ROG 2009 „Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen und Vermeidung von Zersiedelung“
- § 2 Abs 2 Z 7 ROG 2009 „aktive Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland“

Andererseits definiert § 25 Abs 2 ROG 2009 als Themenschwerpunkte der räumlichen Entwicklungsziele und –maßnahmen folgende Bereiche:

- zur angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung,
- zur angestrebten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- zum voraussichtlichen Baulandbedarf,
- zur angestrebten Entwicklung des Freiraums und
- zur angestrebten Energieversorgung.

Da es sich bei der Raumordnung um eine Querschnittsmaterie handelt, stellen auch andere gesetzliche Bestimmungen ergänzende inhaltliche Rahmenbedingungen dar. So sind etwa das Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Eisenbahngesetz, o.ä. im Rahmen von Nutzungsbeschränkungen und überörtlichen Vorgaben zu beachten.

Das Parteienübereinkommen definiert erste politische Zielsetzungen in diesem Zusammenhang. Es werden die gesetzlich festgelegten, inhaltlichen Vorgaben aufgegriffen und durch die Themenschwerpunkte Partizipation, Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik, Klimaschutz und die regionale Handlungsebene ergänzt.

6. Bearbeitungsprozess des REK

Die Erstellung des REK erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Landes sowie deren Empfehlungen in Form eines Leitfadens zur Bearbeitung und dem vorgesehenen Ablauf in der Projektbearbeitung.

6.1. Vorgehensweise der Bearbeitung

Auf Grund seiner Komplexität und Vielschichtigkeit kann dieses REK nur in einem regen Austausch und umfassenden Diskurs erarbeitet werden. Im Laufe des Prozesses werden daher politische Vertreter*innen, die Bevölkerung, Interessensvertretungen, Initiativen sowie andere Magistratsabteilungen eingebunden. Die erste Einbindung der politischen Vertreter*innen ist am 26.11.2020 im Rahmen eines Workshops zur Visions- und Leitsatzdefinition geplant. Die weiteren Einbindungen aller Akteur*innen erfolgen zu unterschiedlichen Zeit-

punkten im Prozess sowie in diversen Formaten und unter Anwendung verschiedener Methoden. Das REK soll dabei umfassend mit den Bewohner*innen der Stadt diskutiert und erarbeitet werden. Daher ist es wichtig mit einer entsprechenden Kommunikationsstrategie möglichst breite Bevölkerungsschichten zu erreichen.

6.2. Ressourcenaufwand

Personalressourcen

Die Erarbeitung des REK erfolgt aufgrund der Zuständigkeit gemäß VAP 2013 federführend durch die MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr. Aufgrund der Komplexität, notwendigen Partizipation und Dauer des Projekts bindet die Bearbeitung erhebliche Ressourcen im Amt und der Abteilung (Sachbearbeiter*innen, Leitungen, GIS-Bereich).

So sind rund zwei Drittel der Mitarbeiter*innen des Amtes in unterschiedlichster Form in die Bearbeitung eingebunden.

Die REK-Erarbeitung löst auch bei anderen Abteilungen durch die Befassung zu gewissen Themen einen Arbeitsaufwand aus. Besonders intensiv wird hier eine Zusammenarbeit mit dem Info-Z zur Kommunikation, Beteiligung und Information über das Projekt erforderlich sein. Im Bereich der Jugendbeteiligung wird hier auch mit dem Jugendbeauftragten der Stadt (MA 3/00) eine enge Zusammenarbeit erforderlich sein. Ferner wird die MD/04 in Bereichen der Bodenpolitik sowie der Raumordnungsverträge eine wichtige Rolle im Prozess haben.

Budgetressourcen

Neben den personellen Herausforderungen sind aufgrund der notwendigen externen Zusammenarbeit anfallende Kosten in größerem Umfang zu berücksichtigen.

So wurde in den letzten Jahren bereits ein Großteil der Grundlagenarbeit durch einmalige Zusatzdotierungen im administrativen Haushalt abgewickelt.

Als größere Kostenpunkte in den Jahren 2021 bis 2022 können aus heutiger Sicht genannt werden:

Abschluss laufender Aufträge zu Grundlagenarbeiten:	ca. 35.000 €
Kommunikation und Bürger*innenbeteiligung:	ca. 40.000 €
Umweltprüfung 2021/22:	ca. 100.000 €

Gerade von der Durchführung und dem Ergebnis der Umweltprüfung sind weitere Verfahrensschritte im REK-Prozess abhängig, daher ist die Sicherstellung des erforderlichen Budgets, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung des vorgeschlagenen Gesamt-Zeitrahmens des REK, von größter Bedeutung.

Im Budgetentwurf für 2021 ist für das REK eine einmalige Vast mit 40.000€ - 5% allgemeiner Reduktionsansatz = 38.000 € (für Kommunikation und Bürger*innenbeteiligung) bereits berücksichtigt.

Unter Würdigung der allgemeinen Budgetlage, der Annahme der Beibehaltung der aktuellen Budgetansätze der MA 5/03 bei „Beratungskosten“ bzw. „Entgelte für sonstige Firmen“ und auch dem personellen Spielraum für (weitere) externe Auftragsbetreuungen durch Konzentration der Arbeitskräfte auf das REK wird es möglich sein, die laufenden REK-Aufträge sowie die für 2021 anfallenden 50% der Kosten für die Umweltprüfung im derzeit vorgesehenen administrativen Haushalt unterzubringen.

Somit sind aus heutiger Sicht keinerlei zusätzlichen, gesonderten Budgets oder Folgekosten anzumelden.

6.3. Prozess-Zeitplan

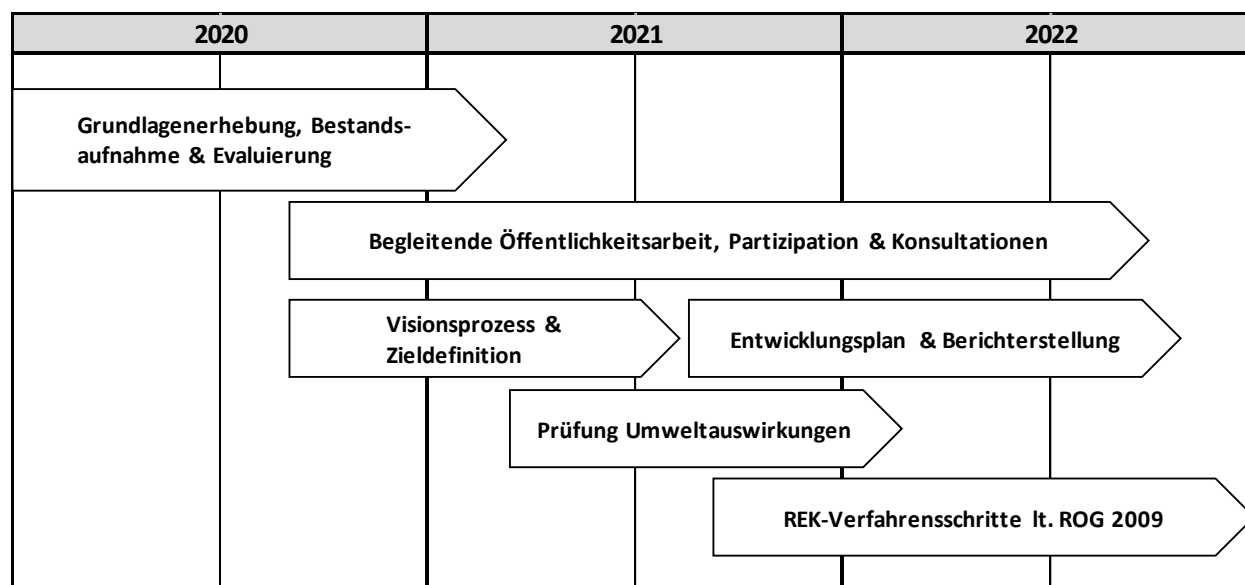


Abbildung 3: REK Zeitplan; eigene Darstellung MA 5/03

Die erste Projektphase gliedert sich in die Evaluierung des REK 2007 sowie die Grundlagenerhebung und Bestandsaufnahme. Die Evaluierung ist mit dem vorliegenden Amtsbericht abgeschlossen.

Die Grundlagenerhebung und Bestandsaufnahme läuft noch bis zum ersten Quartal 2021. Den Abschluss bildet ein Grundlagenbericht, der wiederum den politischen Gremien vorgelegt werden wird.

Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit nimmt mit der ersten öffentlichen Informationsveranstaltung am 5. November 2020 ihren Anfang. Über die gesamte Projektdauer wird es weiterhin Informationen, Beteiligungsformate sowie Konsultationen geben.

Mit Beginn im Herbst 2020 findet parallel dazu der „Visionsprozess“ inkl. der Definition der Leitsätze und der räumlichen Entwicklungsziele und Maßnahmen statt. Dieser Prozess soll nach einem abgestimmten Verfahren und unter Einbindung verschiedener Zielgruppen und einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit Mitte 2021 abgeschlossen werden. Zu dem Ergebnis ist ein weiterer Amtsbericht geplant.

Die einzelnen Schritte ab dem Jahr 2021 sind die Identifikation von Entwicklungsflächen, deren fachliche Beurteilung sowie die Durchführung einer Umweltprüfung. Daran anschließend erfolgt die Phase der Erstellung des „Differenz-“ und „Entwicklungsplans“. Das weitere Verfahren zur Neuaufstellung des REK wird entsprechend den Vorgaben des ROG 2009 durchgeführt. Dabei kommt es zu einem intensiven Abstimmungsprozess, in dessen Rahmen weitere Amtsberichte und Beschlussvorlagen geplant sind.

Die Projektphasen sind voneinander abhängig. Die einzelnen Phasen wiederum sind abhängig von Beschlüssen in den jeweiligen politischen Gremien, wodurch die nächste Phase nur eingeleitet werden kann, wenn für die vorherige ein positiver Beschluss erzielt werden konnte. Der hier vorliegende Zeitplan spiegelt die aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse gegebenen Prozessphasen wieder und setzt einen optimierten Prozessablauf voraus. Durch interne und externe Einflüsse kann sich dieser Zeitplan im Laufe des Prozesses naturgemäß verändern oder verschieben.

7. Bürger*innenbeteiligung

Entsprechend § 65 Abs 1 ROG 2009 ist bei der Neuaufstellungen von Räumlichen Entwicklungskonzepten eine ausreichende Öffentlichkeitsarbeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat voranzutreiben. Auch entsprechend dem Parteienübereinkommen der aktuellen Regierungsperiode ist das REK in ausgewählten Teilbereichen in einem partizipativen Prozess zu bearbeiten.

7.1. Formate der Bürger*innenbeteiligung

Aufbauend auf diesen Vorgaben wurde ein umfassendes Konzept für die geplante Bürger*innenbeteiligung sowie Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Dieses Konzept besteht aus mehreren nachfolgend dargestellten Bausteinen, die zu geeigneten Zeitpunkten im Projektverlauf durchgeführt werden sollen:

- **Auftaktveranstaltung**
Im Rahmen einer öffentlichen Auftaktveranstaltung am 5. November 2020 wird das Projekt der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Neben den inhaltlichen Eckpunkten und dem Prozessaufbau wird auch über die Möglichkeiten der Teilnahme informiert.
- **Digitale Bürger*innenbeteiligung**
Bedingt durch die aktuellen Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie werden Bestandteile der Bürger*innenbeteiligung auch auf digitalem Weg über eine Online-Plattform vorgesehen. Dazu werden zu gegebenen Zeitpunkten im Projektverlauf Möglichkeiten der Abgabe von Anregungen, Stellungnahmen und Meinungen eingerichtet. Darüber hinaus wird über das Projekt, wesentliche Meilensteine und nächste Schritte informiert. Dazu werden definierte Zeiträume in einzelnen Phasen freigeschaltet, in denen eine aktive Moderation und Umfragen themenspezifisch freigeschaltet werden.

Die erste Phase zum "Visionsprozess" wird im Zeitraum Mitte Oktober bis Anfang November 2020 stattfinden.

Nachfolgende Phasen der digitalen Bürger*innenbeteiligung orientieren sich am Projektfortschritt und behandeln Sachthemen und räumliche Entwicklungsgebiete.

Um die Teilnahme auch Menschen zu ermöglichen, die das Internet nicht nutzen können, wird während der einzelnen Phasen auch eine Möglichkeit im Bürgerservice eingerichtet, Anregungen analog abzugeben.

- **Bürger*innenrat**
Im Rahmen der REK-Erstellung soll in einer frühen Projektphase zur Formulierung der Leitsätze und Ziele auch ein Bürger*innenrat eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um ein moderiertes Beteiligungsverfahren mit ergebnisoffenen Fragestellungen zur Stadtentwicklung. Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt per Zufallsprinzip. Sie verfügen daher über keinerlei spezielles Vorwissen oder spezielle Qualifikationen, sie vertreten keine Interessengruppen sondern ihre persönliche Meinung. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Die Teilnehmer*innen beraten über eine Dauer von 1,5 bis 2 Tagen. Das Ergebnis des Bürger*innenrates sind Empfehlungen, die öffentlich vorgestellt werden und in die weiteren Überlegungen einfließen. Zum derzeitigen Stand ist der Bürger*innenrat im ersten Halbjahr 2021 geplant. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt.
- **Begleitgruppe junger Expert*innen ("Future Lab")**
Der Planungshorizont des neuen REK ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf die nächsten 20 bis 25 Jahre abgestellt. Somit sind junge Menschen in besonderem Ausmaß von den Festlegungen des REK betroffen - die Perspektive der nächsten Generation soll daher in die Überlegungen zur Erstellung des REK miteinfließen. In Anlehnung an den Prozess zur Erstellung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) der Öster-

reichischen Raumordnungskommission (ÖROK) wird zur Erstellung des neuen REK eine Begleitgruppe junger Menschen eingerichtet.

Diese Begleitgruppe soll aus bis zu 15 jungen Menschen bestehen, die das Projekt über die Laufzeit begleiten und sich in mehreren Terminen über Ziele und Themen der räumlichen Stadtentwicklung austauschen. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzungen werden ebenfalls öffentlich vorgestellt.

Für die Teilnahme an der Begleitgruppe werden alle interessierten Menschen zwischen 18 und 25 Jahren mit Bezug zur Stadt Salzburg eingeladen, sich an einem Bewerbungsprozess zu beteiligen. Die Auswahl erfolgt auf Basis eines Motivationsschreibens und berücksichtigt eine Ausgewogenheit hinsichtlich Geschlechteraufteilung und Ausbildungshintergrund.

- **Jugendkongress**
Im Rahmen einer größeren Veranstaltung sollen Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung zu informieren und auszutauschen. Dabei sind verschiedene Formate in Zusammenarbeit mit lokalen Akteur*innen beabsichtigt. Der Jugendkongress soll im Jahr 2021 stattfinden.

7.2. Formate der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Information über das Projekt selbst und seinen Stand bzw. den Möglichkeiten der Teilhabe wird über verschiedene Formate vorgesehen:

- **Informationsveranstaltungen**
Zu wichtigen Zeitpunkten der Projektbearbeitung werden öffentliche Informationsveranstaltungen angeboten. Die erste Veranstaltung findet am 5. November 2020 für den Projektauftritt statt. Zu wichtigen Meilensteinen des Projekts sind weitere Informationsveranstaltungen beabsichtigt. Die Informationsveranstaltungen unterliegen derzeitigen Beschränkungen aufgrund COVID-19 und sollen je nach technischer Verfügbarkeit auch online zu verfolgen sein.
- **Stadtteilgespräche**
In einer späteren Projektphase sollen flächenbezogene Festlegungen öffentlich vorgestellt und im Rahmen von Stadtteilgesprächen zur Diskussion gestellt werden. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Stadtteilgespräche werden im weiteren Prozessverlauf näher definiert.
- **Informationen auf der Webseite der Stadt Salzburg**
Wichtige Informationen zum Projekt, öffentlichen Terminen der Bürger*innenbeteiligung, Möglichkeiten der digitalen Teilhabe sowie jeweils aktuelle Informationen zu wichtigen Meilensteinen werden im Internet abrufbar sein.

8. Nächste Schritte

Die unmittelbaren nächsten Schritte und Termine in der Projektbearbeitung sind die folgenden:

- 5. November 2020: Auftaktveranstaltung – erste öffentliche Informationsveranstaltung
- Anschließend: Durchführung der ersten Phase der digitalen Bürger*innenbeteiligung
- 26. November 2020: Workshop zur Visions- und Leitsatzdefinition mit den politischen Vertreter*innen
- Dezember 2020/ Jänner 2021: Workshop zur Visions- und Leitsatzdefinition mit den anderen Magistratsabteilungen
- Ende Jänner 2021: Erstes Treffen Begleitgruppe junger Expert*innen
- Mitte Februar 2021: Workshop zur Visions- und Leitsatzdefinition mit Interessensvertretungen, Initiativen, etc.
- Frühjahr 2021: Durchführung eines Bürgerrats zur Visions- und Leitsatzdefinition
- Laufend bis Frühjahr 2021: Abschluss der Grundlagenerhebungen und Erstellung des Grundlagenberichts

Diese Schritte und Termine, sowie der gesamte Prozess-Zeitplan entsprechend Punkt 6.3., stellen die derzeitige Planung dar und unterliegen sowohl internen als auch externen Einflüssen (Bsp. COVID), die den Zeitplan verändern können.

9. Folgekosten

Wie in Kapitel 6.2. unter dem Punkt „Budgetressourcen“ ausführlich dargelegt, sind aus heutiger Sicht keinerlei zusätzliche, gesonderte Budgets oder Folgekosten anzumelden.

10. Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Evaluierungsbericht zum REK 2007 gemäß § 20 Abs 1 ROG 2009 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagenen Formate der Öffentlichkeitsarbeit und das Beteiligungskonzept werden zur Kenntnis genommen.
3. Die weitere Bearbeitung des REK erfolgt bis zur Vorlage des nächsten Amtsberichts entsprechend Kapitel 8.

Die Sachbearbeiter*innen:
Dipl.-Ing. Laura Sidonie Mayr
Dipl.-Ing. Christian Hörbinger

Der rechtskundige Sachbearbeiter:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Der Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Stephan Kunze

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Elektronisch gefertigt

gesehen:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M

Beilage:
Evaluierungsbericht zum REK 2007 inkl. Beilagen

Ergeht an:
MD/01 – Gemeinderatskanzlei
MD/01 - Informationszentrum



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>

Gh. Mag. Carl

Zahl: 05/03/55940/2020/005 vom 05.10.2020

COO.1000.5902.7.8354920

Original: elektronisches Dokument

Betreff: Projektbeschreibung zur Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts und Evaluierung des REK 2007

Entscheidung des
Gemeinderates:

lt. AV

entsprechend

Al

BESCHLUSS
des Gemeinderates

Sbg., am 04. Nov. 2020

Gay

Al

W

Magistratsdirektion

Akt wird der MA 5/03
zur sofortigen Durchführung im Sinne
obigen Beschlusses übermittelt.

Sbg., am 05. Nov. 2020

Der Magistratsdirektor:
Im Auftrag:

Re. Baumgartner